

VDH



**- Ausweisung einer weiteren Fläche für
Windenergieanlagen auf Basis der geänderten
Rechtslage -**

Inhalt

1. Rechtslage bis zum 31.01.2023
2. Rechtslage seit 01.02.2023 „Wind-an-Land-Gesetz“
3. Übergangsvorschriften
4. Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG
5. Ausgangslage und LANUV-Studie
6. Positivplanung

VDH

VDH Projektmanagement GmbH

- Interdisziplinäres Planungsbüro aus Erkelenz
- Bestehend aus ca. 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Abteilungen: Hochbau, Stadt/Umwelt, Verkehr/Entwässerung
- Windkraftplanungen in der Region u.a.:



VDH

1.

**RECHTSLAGE BIS ZUM
31.01.2023**

§ 35 BauGB a.F.

- Windenergieanlagen sind als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig (**§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**)
 - Gefahr der „Verspargelung“ der Landschaft
- Deshalb wurde mit **§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB** ein Instrument zur Steuerung geschaffen (sog. „Konzentrationszonen“)
- Folge:
Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Stadtgebiet, WEA an anderer Stelle regelmäßig unzulässig (entgegenstehende Belange)
- Grundlage:
Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes anhand einheitlicher, städtebaulicher Kriterien (**Standortuntersuchung**)

→ in den letzten Jahren regelmäßig durch das OVG NRW für unwirksam erklärt worden!

2.

**RECHTSLAGE SEIT DEM 01.02.2023
„WIND-AN-LAND-GESETZ“ (WaLG)**

Wind-an-Land Gesetz – Zielsetzung und Inhalt

- Im Rahmen des sog. „Osterpaketes“ wurde u.a. das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (kurz „**Wind-an-Land-Gesetz**“) verabschiedet, das am **01.02.2023 in Kraft** getreten ist.
- Zielsetzung:
 - den Anteil der Erneuerbaren Energien, auch im Hinblick auf die geopolitische Lage, bis 2030 zu verdoppeln,
 - 2030: 80 % des in Deutschland verbrauchten Stroms soll aus erneuerbaren Energien stammen.
 - 2045: Treibhausgasneutralität soll erreicht werden.
- Inhalt:

„Wind-an-Land-Gesetz“ ist ein Gesetzespaket bestehend aus

 - Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG),
 - Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB),
 - Einführung des „Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ (kurz: WindBG),
 - Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Änderung Erneuerbare-Energien-Gesetz

§ 2 EEG - Besondere Bedeutung erneuerbarer Energien

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

- Wirkt sowohl im Genehmigungsverfahren (z.B. Beeinträchtigung von Belangen im Sinne d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) als auch im Planverfahren (hier insbesondere bei der Flächenauswahl – Stichwort: Genehmigungsfähigkeit von WEA)
- **Aber:** ersetzt nicht die Abwägung (muss weiter ergebnisoffen sein)

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Flächenbeitragswerte

- Verpflichtungsumfang der einzelnen Länder **nicht einheitlich**, sondern divergiert in Abhängigkeit der Potenziale der Länder zwischen **0,5 %** (Hamburg, Bremen und Berlin) und **2,2 %** (z.B. Brandenburg, Niedersachsen etc.), vgl. Anlage zum WindBG

Für **NRW**:

- 1,1 % der Landesfläche bis Ende 2027 (Zwischenziel)
- 1,8 % der Landesfläche bis Ende 2032

Erfüllung des Flächenbeitrags – Wo?

- Die Länder haben die Möglichkeit, die notwendigen Flächen **selbst** in einem landesweiten oder (für den Fall, dass die Länder Träger der Regionalplanung sind) regionalen Raumordnungsplan zur Erfüllung der auferlegten Pflicht auszuweisen oder die Flächenausweisung durch verbindliche Festlegung von Teilflächenzielen auf nachfolgende **kommunale oder regionale Planungsträger zu delegieren** sicherzustellen

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Ziel:

- Förderung des Ausbaus der Windenergie an Land
 - Insgesamt sollen **2 % der Bundesfläche** für WEA zur Verfügung gestellt werden
- Um das o.g. Ziel zu erreichen, erfolgt die Vorgabe **verbindliche Flächenziele** (sog. Flächenbeitragswerte) für die einzelnen Bundesländer

Flächenbeitragswerte

- Flächenziele sind als **Mindestwerte** ausgestaltet und gestuft in zwei Phasen (bis 2027 und bis 2032)

§ 3 Abs. 1 WindBG

„In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen.“

- Eine **Mehrausweisung** ist demnach möglich, was auch das BauGB verdeutlicht:

§ 249 Abs. 4 BauGB

„Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.“

Umsetzung in NRW

- Landesregierung hat am 02. Juni 2023 die **Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)** beschlossen.
- Vom 23. Juni – 28. Juli 2023 erfolgte Beteiligungsverfahren mit Möglichkeit zur Stellungnahme.
- Der LEP-Entwurf sieht u.a. Folgendes vor (nicht abschließende Aufzählung):
 - Ziel 10.2-2 – Vorgabe verbindlicher **Teilflächenziele für die sechs Planungsregionen**

– Arnsberg	= 13.186 ha
– Detmold	= 13.888 ha
– Düsseldorf	= 4.151 ha
– Köln	= 15.682 ha
– Münster	= 12.670 ha
– Regionalverband Ruhr	= 2.036 ha
 - Ergibt insgesamt 61.613 ha (1,8 % der Landesfläche = 61.402 ha) = leichter Überschuss

Umsetzung in NRW

- **Aufgabe Mindestabstand**
- **10.2-3 – Untersagung von Höhenbeschränkungen**
 - regionalplanerische Windenergiegebiete sind ohne Höhenbeschränkung festzulegen.
- Grundsatz 10.2-5 – **Landes- und Regionalplanänderungen** sollen **parallel** durchgeführt werden.
 - **Verfahren** sollen **2025 abgeschlossen** sein
 - deutliche Unterschreitung der gesetzlichen Fristen der Bundesregierung
- Grundsatz 10.2-9 – **Berücksichtigung kommunaler Planungen**
 - Geeignet zur Übernahme sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen wenn sie dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen
- Grundsatz 10.2-11 – Einzelne **Kommunen** sollen **nicht mehr als mit 15 %** ihrer Fläche in Anspruch genommen werden.
 - Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist möglich.

Umsetzung im Regierungsbezirk Köln

- Verfahrensstand
 - Vorbereitung der **Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln.**
 - Mit Schreiben und Bekanntmachung vom 17.04.2023 wurden Öffentlichkeit in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen von der Aufstellung **unterrichtet.**
 - Die in ihren Belangen berührten Stellen wurden gebeten, die Regionalplanungsbehörde bis zum 19.05.2023 über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen zu informieren, die für die Teilplanaufstellung bedeutsam sein können.

Änderung des Baugesetzbuches

Zentrale Vorschrift ist **§ 249 BauGB** (Sonderregelungen für Windenergie an Land):

- § 249 Abs. 1 BauGB:

„§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.“

- kommunale Planung mit **Ausschlusswirkung** (bisherige Konzentrationszonenplanung) **nicht mehr möglich** (aber Überleitungsvorschrift, dazu siehe unten).
- An die Stelle der Konzentrationszonen treten die sog. **Windenergiegebiete** (dazu sogleich).

Änderung des Baugesetzbuches

- § 249 Abs. 2 BauGB:

„Außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 des WindBG richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in einem Land nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben im Außenbereich), wenn das Erreichen eines Flächenbeitragswertes des Landes festgestellt wurde.“

- Werden die **Flächenbeitragswerte** erreicht, so gelten für WEA außerhalb von Windenergiegebieten die allgemeinen Vorgaben des § 35 Abs. 2 BauGB (öffentliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden, statt entgegenstehen) – die in der Regel die Unzulässigkeit der dann nicht mehr privilegierten Anlagen zur Folge haben werden.

- § 249 Abs. 7 BauGB

- Werden die **Flächenbeitragswerte** ab den in § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG genannten **Stichtagen nicht eingehalten**, sind Windenergieanlagen im gesamten, von der Zielfestlegung betroffenen Planungsraum privilegiert. Zudem sind Mindestabstandsregelungen, soweit sie noch bestehen (dazu sogleich), nicht mehr anwendbar.

3.

ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch

§ 245e BauGB Überleitungsvorschriften

- Kommunale Planungen
 - **Konzentrationszonenplanung** (Ausschlusswirkung), Abs. 1 Sätze 1 – 4
 - die Rechtswirkungen eines FNP gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationswirkung, Ausschlusswirkung) gelten fort, wenn dieser bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.
 - Ausschlusswirkung entfällt, soweit das Erreichen der Flächenbeitragswerts festgestellt wird, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2027.
- Kommunale Planungen
 - **Zusätzliche Flächen**, Abs. 1 Sätze 5 – 8
 - Gilt in Fällen, in denen ein Planungsträger einen Plan mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) insoweit ändern will, als dass zusätzliche Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden und die Ausschlusswirkung aufrecht erhalten bleiben soll
 - Erleichterte Abwägung: kann auf die hinzutretenden Flächen beschränkt werden, wenn Grundzüge der Planung gewahrt werden:
 - In der Regel der Fall, wenn Umfang nicht mehr als 25 % der ausgewiesenen Flächen
 - **Aber: 25 % keine starre Grenze, sondern nur Regelvermutung**
 - Bei mehr als 25 % – Einzelfallentscheidung

4.

BÜRGERENERGIEGESETZ NRW – BÜRGENG

Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG (Auszug)

Das „Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen“ ist am 28.12.2023 in Kraft getreten.

§ 1 Zweck des Gesetzes

„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen.“

- Spätestens ein Monat nach Erhalt der BImSchG-Genehmigung legt der Vorhabenträger den Standortgemeinden (bis 2,5 km um die Turmmitte) einen Beteiligungsentwurf vor.
- Beteiligungsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung seit min. drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer Standortgemeinde haben.
- Vorhabenträger und die Standortgemeinden haben sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für zu einigen.

Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG (Auszug)

- Die Beteiligungsvereinbarung soll den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der Bürgerinnen und Bürgern im bestmöglichen Sinne dem Gesetzeszweck Rechnung tragen.
- Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:
 - a. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
 - b. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
 - c. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
 - d. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
 - e. pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohner oder Gemeinden
 - f. die Finanzierung einer gemeinnützigen Stiftung oder Vereine oder
 - g. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG (Auszug)

- Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit den Standortgemeinden innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung nachgewiesen wird, hat der Vorhabenträger ein Angebot zur jährlichen Zahlung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die betroffenen Standortgemeinden ab Inbetriebnahme abzugeben.
- Zudem hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die Berechtigten abzugeben (min. 90.000 € / MW).
- sofern der Vorhabenträger seiner Verpflichtung aus der Beteiligungsvereinbarung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann die zuständige Behörde auf Antrag der Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die betroffene Gemeinde verpflichten.

Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG (Auszug)

- Den Gemeinden wird empfohlen die Mittel zur Steigerung der Akzeptanz für WEA bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung bieten sich bspw. Maßnahmen zur
 1. *Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,*
 2. *Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,*
 3. *Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,*
 4. *kommunalen Bauleit- und Wärmeplanung vom Bereich der Erneuerbaren Energien,*
 5. *Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,*
 6. *Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung oder*
 7. *vergleichbare Verwendungen.*
- Die zuständige Genehmigungsbehörde errichtet und betreibt eine Onlineplattform (Transparenzplattform), welche die wichtigsten Informationen (Beteiligungsvereinbarung, Hinweisen zur Beteiligung etc.) beinhaltet.

5.

**AUSGANGSLAGE UND
LANUV-STUDIE**

Ausgangslage in der Stadt Heimbach

- Darstellung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan (12. FNP-Änderung)
 - Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB wird unterstellt



PLANZEICHENERLÄUTERUNG	
DARSTELLUNGEN GEMÄSS § 5 BAUGB	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN
SONSTIGE PLANZEICHEN	
	GRENZE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHE DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Stadtgebietsgröße:

ca. 6520 ha

Konzentrationszone östlich Vlatten:

ca. 55 ha

Konzentrationszone südöstlich Vlatten:

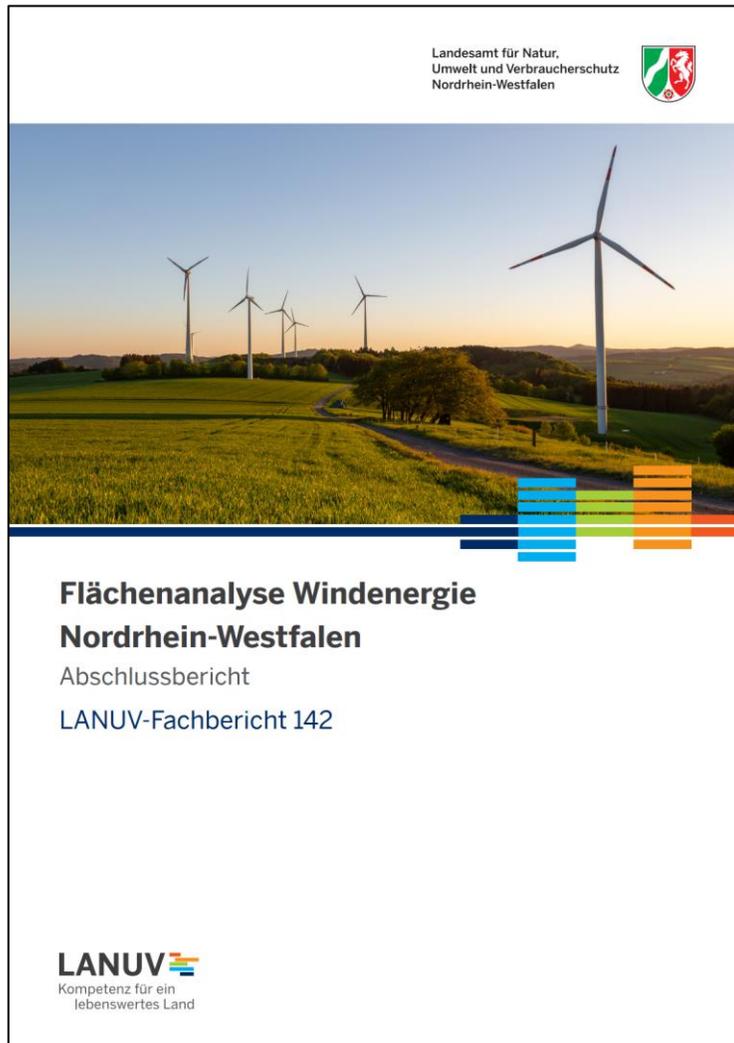
ca. 6,3 ha

= **0,94 %** der Stadtgebietsfläche

Ausgangslage in der Stadt Heimbach

- **grundsätzliche planerische Erwägungen zur 12. FNP-Änderung:**
 - westliche Teil des Stadtgebietes (westlich der K 25) eignet sich aus verschiedenen Gründen nicht für die Errichtung von WEA:
 - Windgeschwindigkeit i.d.R. weniger als 5,0 m/s,
 - Schutz des Landschaftsbildes (Naturpark Nordeifel – heute Nationalpark Eifel),
 - Schutz des Kurgebiets Heimbach mit dem historischen Stadtkern
- **Kriterien zur 12. FNP-Änderung (beispielhaft):**
 - 950 m zur Wohnnutzung
 - 35 m Abstand zum Wald / zu BSN-Flächen / zu Richtfunkstrecken (beidseitig)
 - > 200 m Abstand zu Naturschutzgebieten (500 m bei NSGs, die dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen)

LANUV-Studie



Viel Platz für Windkraftausbau im Kreis Düren 15.06.2023

Für den geplanten Ausbau der Windenergie gibt es in Nordrhein-Westfalen laut einer Studie der Umweltbehörde Lanuv genügend Platz. Im Kreis Düren gibt es demnach besonders viele geeignete Gebiete.

 Aachener Zeitung

- **Kreis Düren Flächenpotenzial: 6.433 ha**
 - damit Platz 6 (von 53) aller Kreise und kreisfreier Städte in NRW
 - 6.433 ha / 94.120 ha (Größe Kreisgebiet) = 6,83 % für WEA

LANUV-Studie

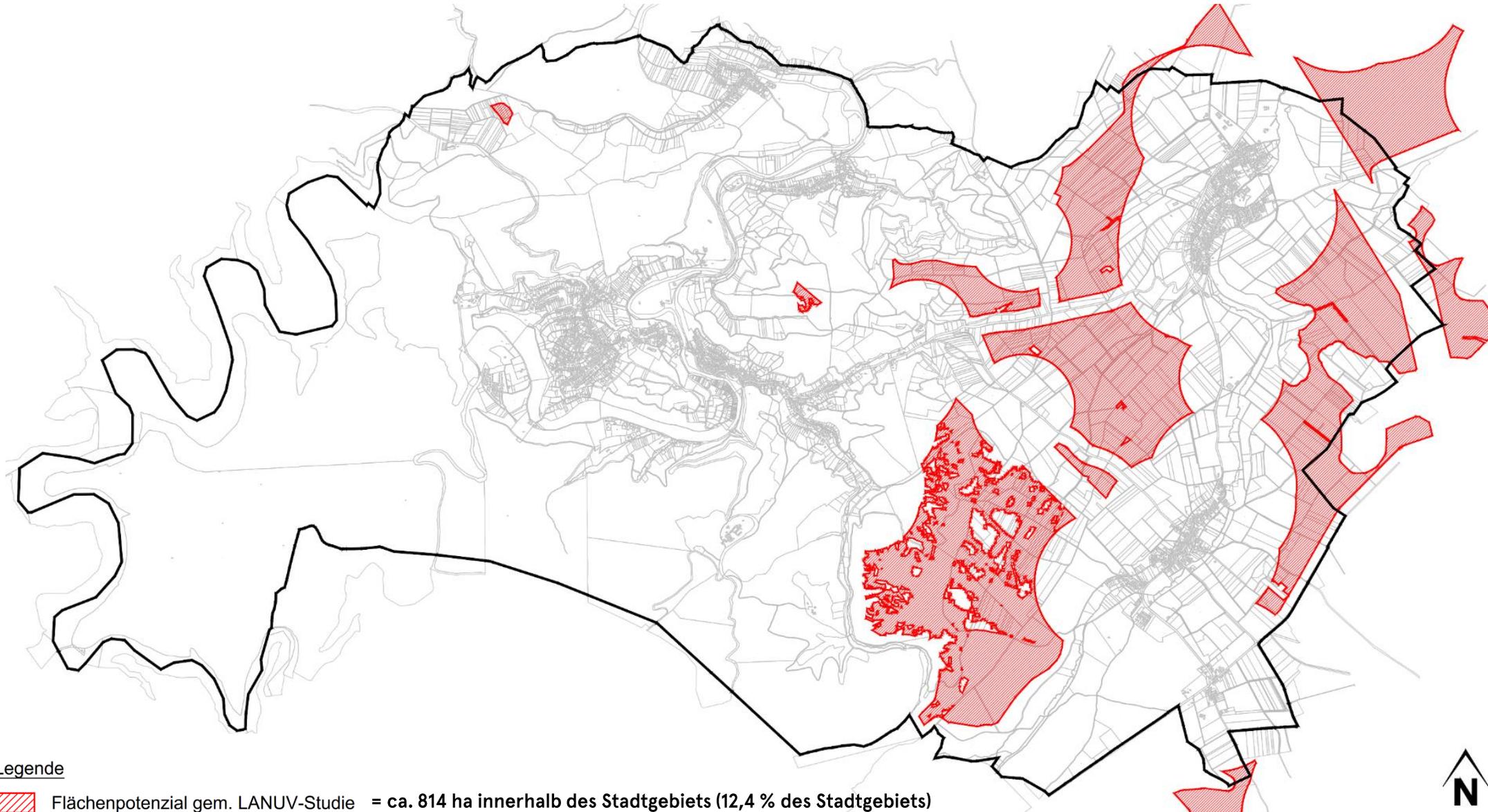
- dient als fachliche Grundlage für die Änderung des LEPs
- Die Studie kommt im Ergebnis zu einem landesweiten Potenzial von 106.802 ha = 3,1 % der Landesfläche
- gem. WindBG sind in NRW 1,8 % der Flächen auszuweisen (61.613 ha)
- → Handlungs- und Gestaltungsspielraum für die Planungsregionen

- **Kriterien:**

Umfangreicher Flächenausschluss, beispielhafte Kriterien:

- Wohngebäude zzgl. **Abstand 700 m** (bzw. 500 zum Außenbereich)
- ASB zzgl. Abstand 700 m
- GIBs
- Infrastrukturtrassen
- FFH-Gebiete, BSN, VSG, NSG zzgl. 75 m Abstand
- Wald (Laub- und Mischwald)
- usw.

LANUV-Studie



Legende

 Flächenpotenzial gem. LANUV-Studie = ca. 814 ha innerhalb des Stadtgebiets (12,4 % des Stadtgebiets)

 Stadtgebietsgrenze



Ausgangslage in der Stadt Heimbach (LANUV-Studie)

- **Fazit**

- aktuell nur geringfügige Windenergiebereiche (weniger als 1 % des Stadtgebiets und damit deutlich unter den in NRW geforderten 1,8 %)
- Weitergehende Potenziale vorhanden
- Wahrscheinlichkeit hoch, dass weitere Flächen im Rahmen des Regionalplans hinzukommen werden
 - Flächenreichere Kommunen werden Flächenverlust in Ballungsräumen zudem ausgleichen müssen

6.

POSITIVPLANUNG

Positivplanung

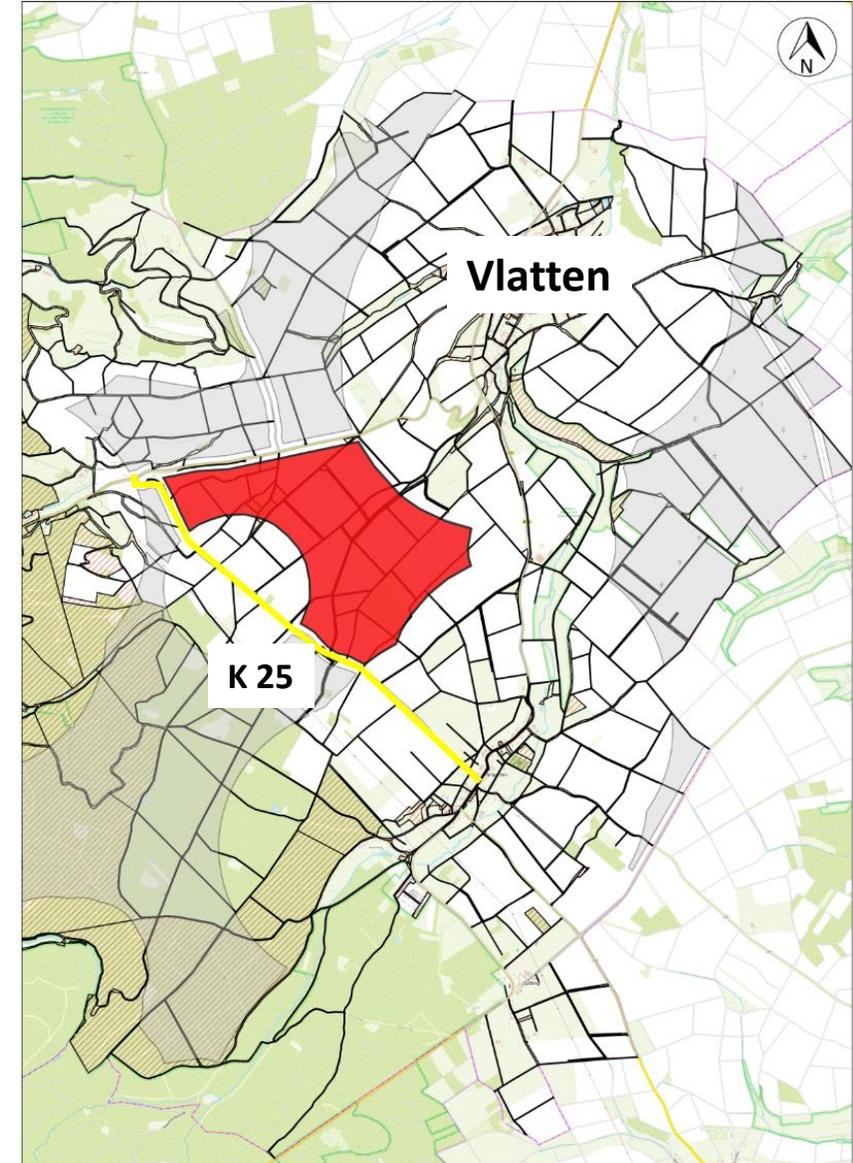
Ausweisung zusätzlicher Flächen vor Erreichen des Flächenbeitragswertes (§ 245e Abs. 1 S. 5 – 8 BauGB)

- Es greift weiter die Ausschlusswirkung der 12. FNP-Änderung, die auf eine weitere Fläche ausgedehnt wird.
- Vorteile:
 - die Stadt kann weiterhin Gebrauch von ihrer kommunalen Planungshoheit machen.
 - Planungen werden ggf. im Gegenstromprinzip von der Bezirksregierung Köln berücksichtigt.
 - **somit kann der Bez.Reg. eine Fläche mit einer hohen Eignung angeboten werden, sodass ggfs. keine weiteren WEB ausgewiesen werden.**
 - Windenergieausbau kann (auf kommunaler Ebene) beschleunigt werden.
- Die Ausweisung weiterer Windenergiebereiche (im Regionalplan) über die Konzentrationszonen hinaus kann nicht ausgeschlossen werden.

Positivplanung

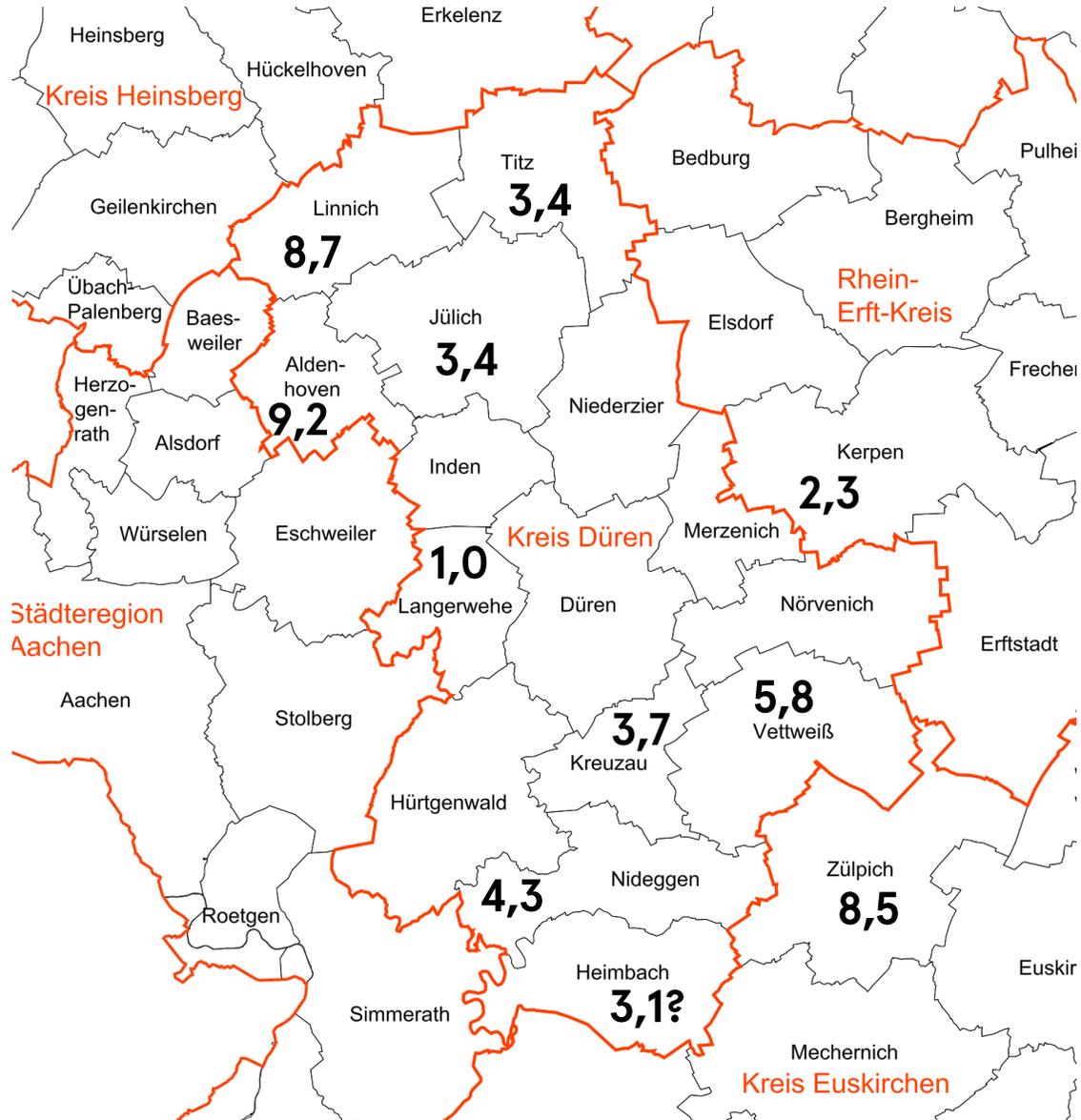
Ausweisung zusätzlicher Flächen vor Erreichen des Flächenbeitragswertes (§ 245e Abs. 1 S. 5 – 8 BauGB)

- Darf von dem Planungskonzept abweichen, sofern die „Grundzüge der Planung“ erhalten werden (Regelvermutung 25 % zusätzliche Flächen).
- Der zur Ausweisung als Sonderbaufläche vorgesehene Bereich wahrt die Grundzüge der 12. FNP-Änderung:
 - Östlich der K25,
 - 35 m zum Wald u. BSN-Flächen etc.,
 - > 200 m Abstand zu Naturschutzgebieten (500 m bei NSGs, die dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen)
 - 1.000 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich.
- Die Fläche hat eine Größe von ca. 140 ha
 - 2,14 % des Stadtgebiets
 - in Kombination mit den bestehenden KoZo (0,94 %)= ca. 3,08 % des Stadtgebiets für WEA



Positivplanung

Vergleich Kreis Düren und Umgebung (Anteil der Fläche für WEA am Stadtgebiet in %)



Ausblick

- **Landesplanerische Anfrage (§ 34 Abs. 1 LPIG)**
 - informell wurde mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken bestehen.
- **Flächennutzungsplanänderung sowie Aufstellung eines Bebauungsplans**
 - Frühzeitige Beteiligung, → Q1/Q2 2024
 - Veröffentlichung (ehemals Offenlage/öffentliche Auslegung), → Q2/Q3 2024
 - Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss, → Q4 2024
 - Genehmigung der FNP-Änderung, → Q1 2025
 - Bekanntmachung Genehmigung (FNP) bzw. Satzungsbeschluss (B-Plan) = Rechtsverbindlichkeit.

Haben Sie noch Fragen?

Kontakt



T 02431 - 97 31 846
F 02431 - 97 31 820
E tancu.mahmout@vdh.com
W vdh.com

Architektur

Stadt

Umwelt

Verkehr

Entwässerung

VDH